

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-785, bestehend aus der Planzeichnung des Geltungsbereiches und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1
Art der baulichen Nutzung

- (1) Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe aller Sortimente bis zu einer Verkaufsfläche von 200 m² zulässig.
- (2) Änderungen und Erneuerungen des vorhandenen Lebensmittelfachmarktes sind gem. § 1 (10) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig, soweit die derzeitige Verkaufsfläche von 1 021 m² nicht überschritten wird. Zulässig ist auch eine Nutzungsänderung zu einem Fachmarkt mit den nicht innenstadtrelevanten Sortimenten Möbel, Antiquitäten, Großelektro (weiße Ware), Tapeten, Bodenbeläge/Teppiche, Farben/Lacke, Baumarktartikel/Baustoffe, Sanitärwaren, Werkzeuge/Eisenwaren, Fahrräder, Sportgroßgeräte, Campingartikel, Kfz-Zubehör, Bürogroßgeräte, Zoobedarf und Gartenbedarf. Dabei dürfen max. 10 % der Verkaufsfläche für Randsortimente genutzt werden.

§ 2
Bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes N-785

- (1) Die in der Planzeichnung erfolgten Festsetzungen bleiben bestehen.
- (2) Von den textlichen Festsetzungen tritt nur der § 1 (2) für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 30.05.2011

gez. Schwandner
Oberbürgermeister

L.S.

1. Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung- und Bauleitplanung der Stadt Oldenburg (Oldb):

Bearbeitet: Gr. _____ Geprüft: gez. Schoch _____ gez. Wicherts _____
Gezeichnet: Schni., 01.02.11 Fachdienstleiter Amtisleiterin
Geändert: _____

2. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-785 beschlossen.

gez. Schwandner
Oberbürgermeister

3. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 07.02.2011 bis 07.03.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 30.05.2011

gez. Schwandner
Oberbürgermeister

4. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den Bebauungsplan (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), nach Prüfung der Stellungnahmen, in seiner Sitzung am 09.05.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 30.05.2011

gez. Schwandner
Oberbürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 10.06.2011 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den 16.06.2011

gez. Naderi
Unterschrift

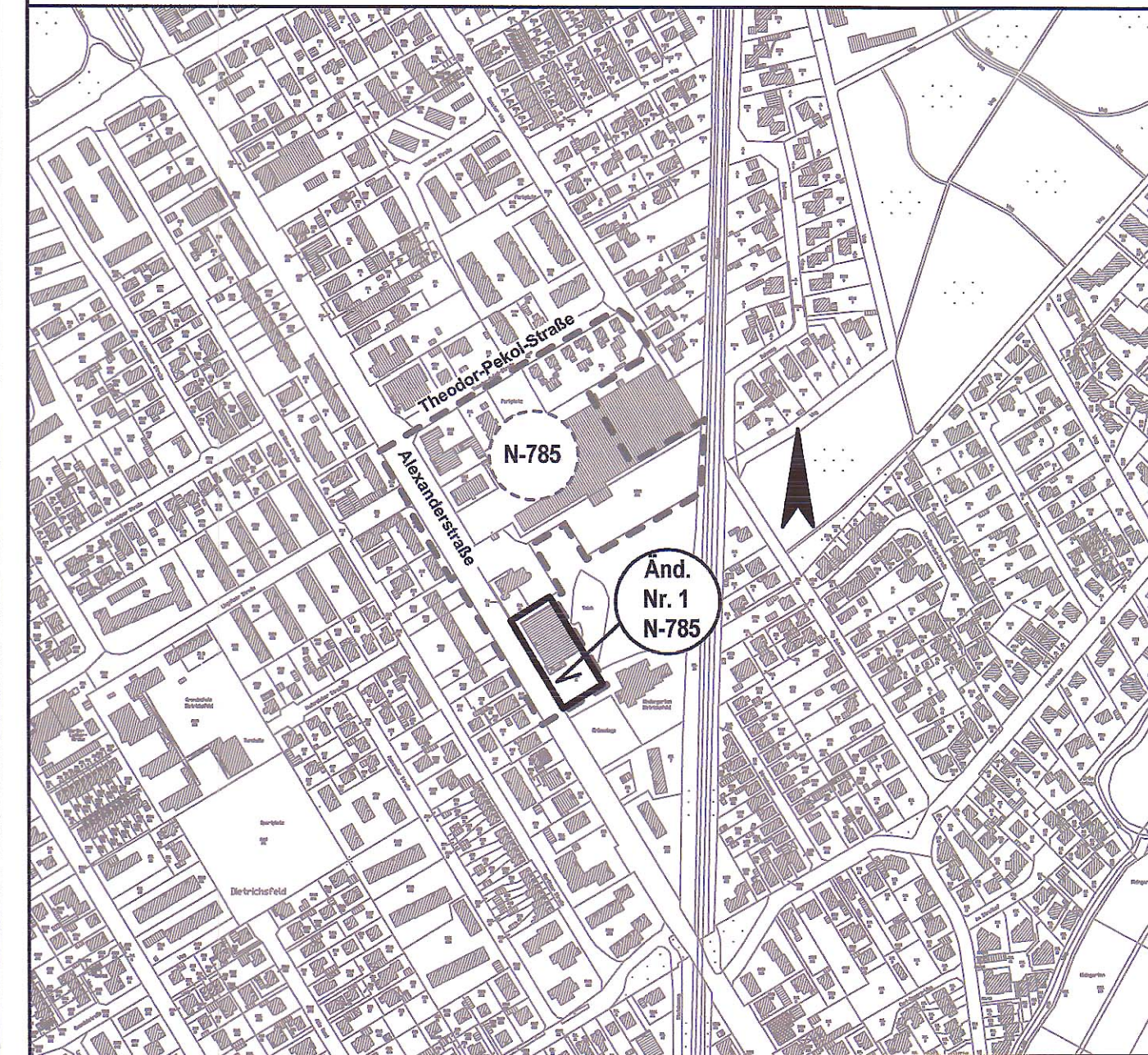
STADT OLDENBURG (Oldb)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 10.06.2011

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-785 (Alexanderstraße/Theodor-Pekol-Straße)

mit örtlichen Bauvorschriften

ja nein